

Liebe Mitbürger und Mitbürgerinnen,

trotz weltweitem Ausnahmezustand und Krisenmodus hält der Frühling unaufhaltbar Einzug. Mit dem Erwachen der Natur und der Kraft der Sonnenstrahlen dürfen wir uns auf das Osterfest freuen.

Gerade in diesen herausfordernden Zeiten ist Ostern das Fest der Hoffnung und Zuversicht.

Auch wenn wir aufgrund der derzeit geltenden Kontaktbeschränkungen nicht wie üblich den Gottesdienst besuchen können und wenn wir nicht wie sonst mit der Familie feiern, reisen und Ausflüge machen können, so ist und bleibt Ostern dennoch das große Fest der Freude und des Lebens.

Genießen Sie also die Festtage, das Aufblühen der Natur und die Vorfreude auf bessere Zeiten.



Ihnen allen wünschen wir im
Kreise Ihrer Lieben frohe, gesunde
und gesegnete Osterfeiertage!

María Knab-Hänle
1.stellv. Bürgermeisterin

Susanne Baumgartner
Hauptamtsleiterin

Öffentliche Bekanntmachungen

Gemeinde Zwiefalten
Landkreis Reutlingen

Öffentliche Bekanntmachung zur Absage der Bürgermeisterwahl in Zwiefalten

Aufgrund der Auswirkungen der Corona-Krise hat der Gemeinderat der Gemeinde Zwiefalten in Öffentlicher Sitzung am 01.04.2020 folgendes beschlossen:

1. Die auf 24. Mai 2020 anberaumte Bürgermeisterwahl und die auf 14. Juni 2020 anberaumte Nachwahl wird abgesagt. Zu einem späteren Zeitpunkt wird ein ganz neues Wahlverfahren durchgeführt.
2. Aufgrund der derzeit unklaren Lage ist es zum jetzigen Zeitpunkt faktisch nicht möglich, einen neuen Wahltermin festzulegen. Nach Beurteilung der aktuellen Sachlage soll daher voraussichtlich Ende April oder Anfang Mai 2020 ein neuer Wahltermin festgesetzt werden.
3. Die Absage der Wahl wird im Mitteilungsblatt der Gemeinde am 09.04.2020 öffentlich bekannt gemacht.

Zwiefalten, den 02. April 2020

gez.
Matthias Henne, Bürgermeister
Vorsitzender des Gemeindevwahlausschusses



Wir gratulieren

Frau Marianne Gehweiler, Zwiefalten-Baach
zum 85. Geburtstag am 19. April

Einkaufsservice für die Risikogruppe und Betroffenen

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

Da Zwiefalten von dem COVID-19 Virus nicht verschont bleibt würden wir von der HAK-Jugend aus den Betroffenen und der Risikogruppe gerne einen Einkaufsservice anbieten. Zur Risikogruppe gehören vor allem Personen ab 60 Jahren oder Menschen mit einer entsprechenden Vorerkrankung. Das heißt, dass die Mitbürger, die ihre Einkäufe nicht mehr selber erledigen können oder wollen, sich telefonisch über die unten stehenden Telefonnummern melden können. Wir werden ihre Einkaufsliste entweder direkt selbst entgegen nehmen oder ihre Telefonnummer an einen unserer Gruppe weiter geben, der dann direkt mit ihnen Rücksprache hält und die Einkaufsliste und das weitere Vorgehen klären wird. Dieses Angebot gilt für die ganze Gemeinde!

Wir würden uns freuen, wenn unser Angebot angenommen wird und wir so Ihnen helfen können!

Valentin Mijic: 01573 4876771
Emma Fischer: 01573 7151330

Abfall

Gelber Sack

Abholung am **Freitag, 17. April 2020** ab 06.00 Uhr.

Restmülltonne, Biotonne

Abholung am **Samstag, 18. April 2020** ab 06.00 Uhr.

Aktuelle Informationen aus Ihrer Nähe – Ihr Mitteilungsblatt.
Empfehlen Sie uns weiter.



Verantwortlich:
Bürgermeister oder sein Vertreter im Amt

Herausgeber:
Gemeinde und Bürgermeisteramt Zwiefalten
Marktplatz 3 · 88529 Zwiefalten
T 07373 20 50 · F 07373 2 05 55
info@zwiefalten.de, www.zwiefalten.de

Verlag:
NAK GmbH & Co. KG
Frauenstraße 77 · 89073 Ulm
T 0731 156 681 · F 0731 156 684
nak.ulm@n-pg.de · www.nak-verlag.de

Druck:
Südwest Presse Media Service GmbH
Druckstandort Münsingen
Gutenbergstraße 1
72525 Münsingen

Notrufe, Bereitschaftsdienste

Giftnotruf-Zentrale 089 / 192 40

Ärztlicher Notfalldienst

Samstag, Sonn- und Feiertag und unter der Woche, außerhalb der Sprechzeiten 116 117

Zahnärztlicher Notdienst 01805 / 91 16 40
Samstag - Montag 8.00 Uhr

Krankenhaus Ehingen 073 91 / 586 - 0
Alb-Klinik Münsingen 073 81 / 181 - 0
Sana Klinik Riedlingen 073 71 / 184 - 0

Landkreis Reutlingen – Beratungsstelle für Jugend- und Erziehungsfragen 073 81 / 92 95 60
Rat & Tat, Zwiefalten (Fr. vormittags) 073 73 / 92 12 64 0

Nachbarschaftshilfe Zwiefalten 073 73 / 604
Sozialstation St. Martin, Engstingen 071 29 / 93 27 70
Hospizgruppe HPZ 073 73 / 91 59 98
Mobil: 01 52 / 26 36 89 66

Feuerwehr 112
Polizei Notruf 110
Polizeirevier Münsingen 073 81 / 93 64 - 0
Polizeiposten Zwiefalten 073 73 / 28 23

Gas-Störungsstelle 0800 / 0824505

Apothekennotdienst 08 00 / 00 22 8 33 (kostenlos)
Mobil: 22 8 33*
SMS: "apo" an 22 8 33*
*69 ct/Min/SMS

Notdienstpläne im Internet www.lak-bw.notdienst-portal.de

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO)¹

vom 17. März 2020

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1**Einstellung des Betriebs an Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen**

(1) Bis zum Ablauf des 19. April 2020 sind

1. der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen, Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und den Schulen sowie Schulkindergärten in freier Trägerschaft,
2. die Nutzung schulischer Gebäude für nichtschulische Zwecke,
3. der Betrieb von Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflege und
4. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule

untersagt.

(2) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt nicht für Schulen an nach § 28 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg anerkannten Heimen für Minderjährige, soweit die Schüler ganzjährig das Heim besuchen sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Internat, die ganzjährig geöffnet sind. Die Untersagung gilt ferner nicht für Schulen der Altenpflege, Altenpflegehilfe, Krankenpflege, Krankenpflegehilfe, Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege (Hebammen), Notfallsanitäter sowie Schulen zur Ausbildung von Medizinisch-technischen Assistenten und Pharmazeutisch-technischen Assistenten, soweit dort Schüler und Schülerinnen geprüft und unterrichtet werden, deren Abschluss oder deren Kenntnisprüfung im Rahmen des Anerkennungsverfahrens ausländischer Berufsabschlüsse bis spätestens 30. Mai 2020 erfolgen soll sowie für die Weiterbildung für Intensivkrankenpfleger. Das Kultusministerium kann Ausnahmen von Absatz 1 für die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, Sehen, Hören, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Schülerinnen und Schüler in längerer Krankenhausbehandlung sowie die entsprechenden Einrichtungen des frühkindlichen Bereichs zulassen, sofern dies aufgrund des besonderen Förder- und Betreuungsbedarfs erforderlich ist.

(3) Das Kultusministerium kann zur Durchführung schulischer Abschlussprüfungen Ausnahmen von Absatz 1 sowie von § 4 Absatz 1 zulassen. Dasselbe gilt für

1. das Sozialministerium in Bezug auf Gesundheitsberufeschulen und Schulen für Sozialwesen sowie
2. das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im landwirtschaftlichen Bildungsbereich.

(4) Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 ist der Betrieb für Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, an Grundschulstufen von Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten, und den Klassenstufen 5 und 6 der auf

¹ nichtamtliche konsolidierte Fassung nach Erlass der Dritten Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 28. März 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung)

der Grundschule aufbauenden Schulen sowie Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, sofern beide Erziehungsberechtigte oder die oder der Alleinerziehende in Bereichen der kritischen Infrastruktur im Sinne von Absatz 6 tätig und nicht abkömmlich sind. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus schwerwiegenden Gründen an der Betreuung gehindert ist; die Entscheidung über die Zulassung einer solchen Ausnahme trifft unter Anlegung strenger Maßstäbe die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat. Für diese Kinder wird eine Notbetreuung bereitgestellt, die sich auf den Zeitraum des Betriebs im Sinne des Absatz 1 erstreckt, den sie ersetzt, und darüber hinaus auch die Ferienzeiträume umfasst. Die Notbetreuung findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besuchte, durch deren Personal in möglichst kleinen Gruppen statt; Ausnahmen hiervon sind nur bei objektiver Unmöglichkeit zulässig. Bei dem gemeinsamen Verzehr von Speisen bei einer Notbetreuung ist sicherzustellen, dass

1. die Plätze so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen und
2. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.

Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 der Kindertagesstättenverordnung kann in der Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.

(5) Ausgeschlossen von der Notbetreuung gemäß Absatz 4 sind Kinder,

1. die in Kontakt zu einer infizierten Person standen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
2. die sich innerhalb der vorausgegangenen 14 Tage in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das Robert Koch-Institut (RKI) im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war; dies gilt auch, wenn das Gebiet innerhalb von 14 Tagen nach der Rückkehr neu als Risikogebiet eingestuft wird, oder
3. die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

(6) Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 4 sind insbesondere

1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,

2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,

- 2a. die ambulanten Einrichtungen und Dienste der Wohnungslosenhilfe, die Leistungen nach §§ 67 ff. des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch erbringen, sowie gemeindepsychiatrische und sozialpsychiatrische Einrichtungen und Dienste, die einem Versorgungsvertrag unterliegen, und ambulante Einrichtungen und Dienste der Drogen- und Suchtberatungsstellen,

3. Regierung und Verwaltung, Parlament, Justizeinrichtungen, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG), soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn oder Arbeitgeber unabkömmlich gestellt werden,

4. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall- / Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz sowie die Einheiten und Stellen der Bundeswehr, die mittelbar oder unmittelbar wegen der durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie im Einsatz sind,

5. Rundfunk und Presse,

6. Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,

7. die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie

8. das Bestattungswesen.

(7) Das Kultusministerium kann über die in Absatz 6 genannten Bereiche hinaus weitere Bereiche der kritischen Infrastruktur lageangepasst festlegen.

(8) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher besuchte Einrichtung einem Betriebsverbot unterliegt und für die nach den Absätzen 1 bis 7 keine Ausnahme vorgesehen ist, dürfen die betreffenden Einrichtungen nicht betreten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.

(9) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1 zu verlängern sowie deren Bedingungen festzulegen und die Ausgestaltung der Notbetreuung nach den Absätzen 4 und 5 anzupassen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

§ 2

Hochschulen

- (1) Der Studienbetrieb an den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der DHBW und den Akademien des Landes wird bis zum 19. April 2020 ausgesetzt; bereits begonnener Studienbetrieb wird bis zu diesem Zeitpunkt unterbrochen. Online-Angebote sind weiterhin möglich. Über die Nachholung von ausgefallenen Veranstaltungen und Prüfungen entscheidet die Hochschule in eigener Verantwortung. Die Hochschulen sorgen dafür, dass die Studentinnen und Studenten alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studienleistungen erbringen können und zugleich die Studierbarkeit gewährleistet ist. Mensen und Cafeterien bleiben bis zum 19. April 2020 geschlossen. Die Landesbibliotheken bleiben bis 19. April 2020 für den Publikumsverkehr geschlossen. Online-Dienste können für die wissenschaftliche Nutzung geöffnet bleiben.
- (2) Das Wissenschaftsministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1 zu verlängern sowie Ausnahmen in begründeten Einzelfällen zuzulassen. Zur Durchführung von Abschlussprüfungen können ferner Ausnahmen von Absatz 1 sowie von § 4 Absatz 1 zugelassen werden
1. vom Innenministerium in Bezug auf die Hochschule der Polizei Baden-Württemberg und
 2. vom Justizministerium in Bezug auf die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen.

Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

§ 3

Verbot des Aufenthalts im öffentlichen Raum, von Veranstaltungen und sonstigen Ansammlungen

- (1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Haushalts gestattet. Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.
- (2) Außerhalb des öffentlichen Raums sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von jeweils mehr als fünf Personen vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtages und der Gebietskörperschaften verboten. Ausgenommen sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, wenn deren teilnehmende Personen
1. in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder oder
 2. in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben

sowie deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner. Die Untersagung nach Satz 1 gilt namentlich für Zusammenkünfte in Vereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich.

- (3) Ausgenommen von dem Verbot nach den Absätzen 1 und 2 sind Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte, wenn
1. sie der Aufrechterhaltung des Arbeits- und Dienstbetriebs oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- oder -vorsorge oder
 2. dem Betrieb von Einrichtungen, soweit er nicht nach dieser Verordnung untersagt ist,

zu dienen bestimmt sind. Satz 1 Nummer 1 gilt insbesondere für Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte der Gerichte, Staatsanwaltschaften, der Notarinnen und Notare des Landes. Er gilt außerdem für Veranstaltungen, die der medizinischen Versorgung dienen wie beispielsweise Veranstaltungen zur Gewinnung von Blutspenden, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen im Sinne von § 4 Absatz 5 getroffen werden.

- (4) Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sind grundsätzlich untersagt. Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung unter Auflagen zum Infektionsschutz abweichende Regelungen von den Absätzen 1 und 2 für Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in Kirchen, Moscheen, Synagogen und Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sowie für alle Bestattungen, Totengebete, Leichenwaschungen sowie Aufbahrungen festzulegen.
- (5) Die zuständigen Prüfungsbehörden können unbeschadet der Regelungen in §§ 1 und 2 zur Durchführung berufsqualifizierender Staatsprüfungen, einschließlich der Kenntnisprüfungen, Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 sowie § 4 Absatz 1 Nummer 2 zulassen.
- (6) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen vom Verbot nach den Absätzen 1 und 2 zulassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
1. Versammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1 Absatz 6 dienen oder
 2. es sich um gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen handelt und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist.

§ 3a

Reiseverbote bei ausländischen Risikogebieten

- (1) Fahrten und Reisen aus einem Risikogebiet im Ausland nach RKI-Klassifizierung in das Gebiet oder durch das Gebiet des Landes Baden-Württemberg sind mit Ausnahme der Fahrten zur Arbeitsstelle, zum Tätigkeits- oder Beschäftigungsort, zum Wohnsitz oder zum Bestimmungs- oder Ausgangsort einer Warenlieferung sowie in besonders begründeten Härtefällen aus privaten Gründen (z.B. familiärer Todesfall) verboten.
- (2) Es sind nur solche Fahrten gestattet, die bei vernünftiger Betrachtung geeignet sind, die Arbeitsstelle, den Tätigkeits- oder Beschäftigungsort, den Wohnsitz oder den Bestimmungs- oder Ausgangsort einer Warenlieferung möglichst schnell und sicher zu erreichen. Unterbrechungen der Fahrten, insbesondere zu Einkaufs- oder Freizeitzwecken, sind untersagt.
- (3) Bei Fahrten zur Arbeitsstelle, zum Tätigkeits- oder Beschäftigungsort ist die ausgefüllte und unterschriebene Pendlerbescheinigung der Bundespolizei oder der ausgefüllte Berechtigungsschein des Landes Baden-Württemberg zur Einreise in die Bundesrepublik Deutschland zum Zwecke der Berufsausübung mitzuführen, bei Fahrten mit einem Kraftfahrzeug ist die Pendlerbescheinigung oder der Berechtigungsschein gut sichtbar hinter der Frontscheibe auszulegen.

§ 4

Schließung von Einrichtungen

- (1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird bis zum 19. April 2020 untersagt:
 1. Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Museen, Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,
 2. Bildungseinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Akademien, Fortbildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendkunstschulen,
 3. Kinos,
 4. Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder, Saunen,
 5. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios sowie Tanzschulen, und ähnliche Einrichtungen,
 6. Jugendhäuser,
 7. öffentliche Bibliotheken,
 8. Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen,

9. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen,
 10. Gaststätten und ähnliche Einrichtungen wie Cafés, Eisdielen, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen,
 11. Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (auch außerhalb geschlossener Räume), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,
 12. alle weiteren Verkaufsstellen des Einzelhandels, die nicht zu den in Absatz 3 genannten Einrichtungen gehören, insbesondere Outlet-Center,
 13. öffentliche Spiel- und Bolzplätze,
 14. Frisöre, Tattoo-/Piercing-Studios, Massagestudios, Kosmetikstudios, Nagelstudios, Studios für kosmetische Fußpflege sowie Sonnenstudios,
 15. Beherbergungsbetriebe, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze; eine Beherbergung darf ausnahmsweise zu geschäftlichen, dienstlichen oder, in besonderen Härtefällen, zu privaten Zwecken erfolgen und
 16. Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr.
- (2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung den Betrieb weiterer Einrichtungen zu untersagen oder den Betrieb von der Einhaltung von Auflagen abhängig zu machen.
 - (3) Von der Untersagung nach Absatz 1 sind ausgenommen:
 1. der Einzelhandel für Lebensmittel und Getränke einschließlich Bäckereien, Metzgereien mit Ausnahme von reinen Wein- und Spirituosenhandlungen,
 2. Wochenmärkte und Hofläden,
 3. Abhol- und Lieferdienste einschließlich solche des Online-Handels,
 4. Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten,
 - 4a. Kantinen für Betriebsangehörige oder Angehörige öffentlicher Einrichtungen, wobei § 1 Absatz 4 Satz 5 entsprechende Anwendung findet,
 5. Ausgabestellen der Tafeln,
 6. Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Hörgeräteakustiker, Optiker und Praxen für die medizinische Fußpflege,
 - 6a. Einzelhändler für Gase, insbesondere für medizinische Gase,

7. Tankstellen,
8. Banken und Sparkassen sowie Servicestellen von Telekommunikationsunternehmen,
9. Reinigungen und Waschsalons,
- 9a. Einrichtungen des Polizeivollzugsdienstes, die zu Übungs- und Ausbildungszwecken sowie zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs erforderlich sind,
10. der Zeitschriften- und Zeitungsverkauf,
11. Raiffeisenmärkte und Landhandel,
12. Verkaufsstätten für Bau-, Gartenbau- und Tierbedarf und
13. der Großhandel.

Wenn Mischsortimente angeboten werden, dürfen Sortimentsteile, deren Verkauf nicht nach Satz 1 gestattet ist, verkauft werden, wenn der erlaubte Sortimentsteil überwiegt; diese Stellen dürfen dann alle Sortimente vertreiben, die sie gewöhnlich auch verkaufen. Wenn bei einer Stelle der verbotene Teil des Sortiments überwiegt, darf der erlaubte Teil allein weiter verkauft werden, wenn eine räumliche Abtrennung möglich ist. Die Öffnung ist an allen Sonn- und Feiertagen beschränkt auf den Zeitraum von 12 bis 18 Uhr zulässig, sofern eine Öffnung der jeweiligen Einrichtungen an Sonn- und Feiertagen nicht ohnehin schon nach sonstigen Vorschriften zulässig ist. Die Öffnung von Einkaufszentren und Kaufhäusern ist nur für die in Satz 1 genannten Ausnahmen erlaubt. Das Wirtschaftsministerium wird ermächtigt, dazu Auflagen festzulegen.

(3a) Poststellen und Paketdienste dürfen abweichend von Absätzen 1 bis 3 ihren Betrieb aufrechterhalten. Wird die Poststelle oder der Paketdienst zusammen mit einer nach Absatz 1 untersagten Einrichtung betrieben, darf diese, mit Ausnahme von für den Brief- und Paketversand erforderlichen Nebenleistungen, nicht betrieben werden, wenn die mit dem Betrieb der Poststelle oder dem Paketdienst erwirtschafteten Umsätze einschließlich Nebenleistungen im Vergleich zu denen, die durch den Verkauf des Sortiments der untersagten Einrichtung erwirtschaftet werden, eine untergeordnete Rolle spielen; keinesfalls dürfen zusätzlich zu Poststellen oder Paketdiensten Einrichtungen gemäß Absatz 1 Nummern 9 und 14 betrieben werden.

(4) Dienstleister, Handwerker und Werkstätten können in vollem Umfang ihrer Tätigkeit nachgehen, soweit sie nicht in Absatz 1 genannt sind.

(5) Sofern eine Tätigkeit oder der Betrieb einer Einrichtung nach den Absätzen 3 bis 4 zulässig ist, haben die Betriebe und Einrichtungen mit Kundenverkehr in geschlossenen Räumen darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der örtlichen

Gegebenheiten der Zutritt gesteuert und Warteschlangen vermieden werden. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass ein Abstand von möglichst 2 Metern, mindestens 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind. Von den Vorgaben des Mindestabstands sind solche Tätigkeiten ausgenommen, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist, insbesondere solche im Zusammenhang mit der Erbringung von Heil- und Hilfsmitteln und Pflegehilfsmitteln, der Erbringung ärztlicher, zahnärztlicher, psychotherapeutischer, pflegerischer und sonstiger Tätigkeiten der Gesundheitsversorgung und Pflege im Sinne des Fünften und des Elften Buchs Sozialgesetzbuchs sowie der Erbringung von Assistenzleistungen im Sinne des Neunten Buchs Sozialgesetzbuchs einschließlich der Ermöglichung von Blutspenden.

§ 5

(aufgehoben)

§ 6

Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen

- (1) Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 IfSG sowie teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitpflege dürfen grundsätzlich nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Über den Zugang zu
 1. Fachkrankenhäusern für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
 2. psychosomatischen Fachkrankenhäusern sowie
 3. kinder- und jugendpsychiatrischen Fachkrankenhäusern,
 jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken, entscheidet die Leitung der jeweiligen Einrichtung.
- (2) Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz dürfen nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Die Einrichtungen können den Zutritt zu Besuchszwecken erlauben, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden können.
- (3) Der Zutritt von externen Personen zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen aus sonstigen, insbesondere beruflichen oder familiären Gründen ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Leitung der Einrichtung gestattet. Im Falle der Gewährung des Zutritts sind geeignete Vorkehrungen zum Infektionsschutz zu treffen.

(4) Den in § 7 genannten Personen ist der Zutritt zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen untersagt. Wenn diese Personen eine Einrichtung zum Zweck der Behandlung oder Aufnahme betreten wollen, ist vorab das Einverständnis der Einrichtung einzuholen. Ausnahmen von Satz 2 dürfen nur in Notfällen gemacht werden. Soweit möglich, sind auch in diesen Fällen Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.

(5) Zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung und des Pflegebetriebs können in der Einrichtung tätige Personen, denen nach Absatz 4 der Zutritt untersagt wäre, nach Abwägung die berufliche Tätigkeit in der Einrichtung unter Beachtung von Schutzmaßnahmen fortsetzen. Die Entscheidung über die Fortsetzung der Tätigkeit und die erforderlichen Schutzmaßnahmen trifft die Einrichtung.

(6) Ausnahmen von den Absätzen 1, 2 und 4 können durch die Einrichtungen für nahestehende Personen im Einzelfall, beispielsweise im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Begleitung eines erkrankten Kindes und unter Auflagen zugelassen werden. In Fällen nach Absatz 4 sind zwingend geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.

(7) Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege werden, soweit sie als Gruppenangebote durchgeführt werden, aufgrund einer erhöhten Ansteckungsgefahr, insbesondere für die besonders betroffenen vulnerablen Gruppen, einstweilen eingestellt. Zu den nach Satz 1 eingestellten Angeboten zählen insbesondere:

1. Angebote nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Elften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI) in Verbindung mit § 6 Absatz 1 der Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO) wie

a) Betreuungsgruppen (für Personen mit überwiegend kognitiven Einschränkungen, z.B. demenziell erkrankte pflegebedürftige Menschen) und

b) Angebote zur Unterstützung im Alltag wie Freizeitausfahrten für behinderte und pflegebedürftige Menschen;

2. Initiativen des Ehrenamtes nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB XI in Verbindung mit § 7 UstA-VO, soweit sie als Gruppenveranstaltung angelegt sind, und

3. Angebote der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI in Verbindung mit § 8 UstA-VO.

(8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnungen weitere Regelungen zum Schutz gefährdeter Personen vor einer Infektion mit SARS-Cov-2 zu treffen und die Regelungen in diesem Paragraphen zu ändern.

(9) Über die Zutrittsverbote nach den Absätzen 1 bis 4, ist durch die Einrichtungen in einer vor Zutritt gut sichtbaren Weise, beispielsweise durch einen auffälligen Aushang an den Zugangstüren, zu informieren.

§ 7

Betretungsverbote

In den in § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 1 genannten Einrichtungen gilt, soweit deren Betrieb nicht gänzlich eingestellt wird, ein generelles Betretungsverbot für Personen, die sich in den letzten 14 Tagen in Risikogebieten im Ausland oder besonders betroffenen Regionen im Inland nach RKI-Klassifizierung aufgehalten haben, die Kontakt zu einer infizierten Person hatten oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur zeigen.

§ 8

Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz

Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt. Für den Erlass von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ist das Sozialministerium zuständige oberste Polizeibehörde. Das Sozialministerium übt die Fachaufsicht für Maßnahmen der nach § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Ortspolizeibehörden aus.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 1 sich im öffentlichen Raum aufhält,

2. entgegen § 3 Absatz 2 an einer Veranstaltung oder sonstigen Ansammlung von jeweils mehr als fünf Personen teilnimmt,

3. entgegen § 3 Absatz 6 Auflagen zum Schutz vor Infektionen nicht einhält,

4. entgegen § 3a Absatz 1 und 2 Fahrten und Reisen vornimmt,

5. entgegen § 3a Absatz 3 die Pendlerbescheinigung oder den Berechtigungsschein nicht mitführt,

6. entgegen § 4 Absatz 1 eine Einrichtung betreibt,

7. eine aufgrund von § 4 Absatz 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung des Sozialministeriums untersagte Einrichtung betreibt oder eine Auflage für den Betrieb einer Einrichtung nicht einhält,

8. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 2 oder 3 Sortimentsteile verkauft,

9. entgegen § 4 Absatz 3a Satz 2 eine Einrichtung betreibt,
10. entgegen § 4 Absatz 5 nicht darauf hinwirkt, dass zwischen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird,
11. entgegen § 6 Absätze 1, 2 und 4 eine der dort genannten Einrichtungen betritt,
12. entgegen § 6 Absatz 7 Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege anbietet, oder
13. entgegen § 7 eine der genannten Einrichtungen betritt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 16. März 2020 außer Kraft.

§ 11 Außerkräftreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2020 außer Kraft. Sofern in dieser Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Maßnahmen bis zum Außerkräfttreten der Verordnung.
- (2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Termin des Außerkräfttretens zu ändern.

Stuttgart, den 17. März 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

	Kretschmann
Strobl	Sitzmann
Dr. Eisenmann	Bauer
Untersteller	Dr. Hoffmeister-Kraut
Lucha	Hauk
Wolf	Hermann
Erlar	

Bekanntmachung

Vorgezogene Öffentlichkeitsbeteiligung 2020 zum 3. Bewirtschaftungszyklus in der Umsetzung der EG-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) erfolgt über ein Onlineportal auf der Internetseite der Regierungspräsidien

Die Wasserrahmenrichtlinie der Europäischen Union verpflichtet die Mitgliedsstaaten, bis spätestens zum Jahr 2027 alle Gewässer in einen guten ökologischen und chemischen Zustand zu versetzen. Mit Einführung der WRRL im Jahr 2000 hat sich die aktive Beteiligung aller interessierten Stellen bei der Aufstellung, Überprüfung und Aktualisierung der Bewirtschaftungspläne etabliert.

Ziel der aktiven Öffentlichkeitsbeteiligung ist es, über den aktuellen Stand der Umsetzung, der Monitoringergebnisse 2019 sowie über die Fortschreibung der Maßnahmenprogramme zu informieren.

Die dafür ursprünglich als Informations- und Diskussionsabend geplanten regionalen Veranstaltungen zur vorgezogenen Öffentlichkeitsbeteiligung mussten im Zuge der verordneten Einschränkungen zur Eindämmung des Corona-Virus leider abgesagt werden.

Damit Interessierte sich trotzdem über die Planungen informieren und Anregungen und Vorschläge einbringen können, werden über den Internetauftritt der Regierungspräsidien Baden-Württembergs **vom 30.04.2020 bis zum 31.05.2020** die entsprechenden Informationspakete sowie eine Rückmelde-möglichkeit für die Öffentlichkeit bereitgestellt:

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/WasserBoden/WRRL/Seiten/default.aspx>

Sie erreichen diese Seite auch über das Beteiligungsportal auf der Homepage des Regierungspräsidiums Tübingen.

Wir freuen uns auf eine rege Beteiligung.

Gemeinde Zwiefalten
Landkreis Reutlingen

Bericht über die Sondersitzung des Gemeinderates vom Mittwoch, 01. April 2020 in der Rentalhalle

► Bürgermeisterwahl Zwiefalten 2020 – Abbruch der Bürgermeisterwahl vom 24. Mai 2020 aufgrund der Corona-Krise

Herr Bürgermeister Henne begrüßte Zuschauer, Presse und Gemeinderäte zu der anberaumten Sondersitzung ausnahmsweise in der Rentalhalle, da dort die Abstandsbestimmungen und Schutzvorkehrungen zum Infektionsschutz besser eingehalten werden können als im engen Sitzungssaal des Rathauses.

Herr Henne, dessen letzte Zwiefalter Gemeinderatssitzung eigentlich am 11. März 2020 war erklärte, dass die historische Sondersitzung aufgrund der Corona-Pandemie notwendig geworden ist, weil wegen der Corona-Krise die ordnungsgemäße Durchführung der anstehenden Bürgermeisterwahl gefährdet ist.

Die Bürgermeisterwahl war ursprünglich auf den 24. Mai 2020 angesetzt. Die Stellenausschreibung erfolgte am 13. März und seit 14. März ist die Einreichung von Bewerbungen möglich. Die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen endet normalerweise am Montag, 27. April 2020. Zwei Bewerbungen sind bereits eingegangen.

Angesichts der Corona-Krise steht nahezu das gesamte öffentliche Leben für unbestimmte Zeit still. Aufgrund der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg ist die Bewegungsfreiheit und Versammlungsrechte bis vorläufig 19. April 2020 massiv eingeschränkt.

Seitens der Verwaltung ist daher insbesondere der Wahlgrundsatz „Gleichheit der Wahl“ als gefährdet anzusehen, da sowohl Bewerber, als auch Wähler und auch die Verwaltung Probleme haben Wahlkampf, Wahlvorbereitung und Wahl zu regulären Bedingungen durchzuführen.

So sind mögliche Wahlbewerber, die in systemrelevanten Berufen arbeiten, im Moment im Ausnahmezustand und bewältigen Sonderschichten und dadurch gegenüber anderen Bewerbern benachteiligt. Manche sind in Quarantäne oder plagen andere existentielle Sorgen. Vor allem aber ist kein Wahlkampf mit Veranstaltungen, von Haustür zu Haustür oder in einer Kandidatenvorstellung möglich.

Auch die Wähler haben ein Problem, denn sie können sich angesichts Versammlungsverbot und anderer Einschränkungen keinen persönlichen Eindruck verschaffen und haben eingeschränkte Informationsmöglichkeiten, wenn sie kein Internet oder Facebook u.ä. benutzen. Eine reine Briefwahl ist gesetzlich nicht zulässig und angesichts der Angst vor einer Infektion verzichten womöglich Einige auf den Gang zur Urne. Weil die Leute gerade andere Sorgen haben könnte auch das Interesse an der Bürgermeisterwahl insgesamt leiden.

Seitens der Verwaltung besteht die Befürchtung, dass es zu Problemen bei den Bekanntmachungen im Mitteilungsblatt, bei der Herstellung der Stimmzettel und der Aufrechthaltung des Dienstbetriebes kommen könnte.

All diese Gründe lassen eine Einschränkung des Bewerberfeldes und eine mangelnde Wahlbeteiligung befürchten, so dass vorgeschlagen wurde, den Wahltermin im Mai ganz abzusagen und das laufende Wahlverfahren abzubrechen.

Zu gegebener Zeit soll dann ein neuer Wahltermin festgesetzt und das Wahlverfahren ganz frisch begonnen werden.

Sowohl seitens der Verwaltung als auch der Rechtsaufsichtsbehörde (Landratsamt) ist es Ziel, die Wahl noch vor den Sommerferien stattfinden zu lassen. Ob dies möglich ist, ist noch offen.

Zum jetzigen Zeitpunkt kann nämlich noch nicht abgeschätzt werden, wie die weitere Entwicklung in Sachen Corona aussieht und ob sich die Lage bis zu einer möglichen neuen Stellenausschreibung (ca. Anfang/Mitte Mai) wesentlich verbessert hat.

Aus diesem Grund wurde vorgeschlagen, bei der Sitzung am 29. April 2020 oder einer Sitzung Anfang Mai 2020 erneut im Gemeinderat zusammenzukommen und die Situation neu zu bewerten und wenn möglich einen neuen Wahltermin anzubereitern.

In der anschließenden Diskussion folgten die meisten Ratsmitglieder der vorgetragenen Argumentation und sprachen sich für die Absage der Wahl im Mai aus. Ein Gemeinderat bewertete die Lage jedoch anders und befürwortete eine Beibehaltung der Wahl am 24. Mai 2020 damit so schnell wie möglich ein neuer Bürgermeister bzw. Bürgermeisterin gewonnen werden kann. Er befürchtete ansonsten eine zu große Belastung für die ehrenamtlichen Bürgermeisterstellvertreter. Da alle Kandidaten und Wähler gleichermaßen unter den erschwerten Bedingungen durch die Corona-Krise zu leiden hätten, sah er auch keine ungleichen Wahlbedingungen.

Diese Haltung konnte sich im Gremium nicht durchsetzen, da gerade bei der bedeutenden Bürgermeisterwahl ein persönlich geführter Wahlkampf als wichtig erachtet wurde. Einhellig wurde daher mit einer Gegenstimme beschlossen, die Bürgermeisterwahl vom 24. Mai 2020 abzusagen und zu gegebener Zeit einen neuen Wahltermin zu bestimmen.

Gemeinde Zwiefalten
Landkreis Reutlingen

Bericht über die Gemeinderatssitzung vom Mittwoch, den 11. März 2020

► Neubau eines Mehrfamilienwohnhauses Beda-Sommerberger-Straße 1, Zwiefalten – Vorstellung der Entwurfsplanung

Zum ersten Tagesordnungspunkt konnten Herr Geschäftsführer Frank Schulz und Herr Architekt Daniel App von der Firma Fensterle Objektbau aus Ertingen begrüßt werden.

Herr Bürgermeister Henne zeigte sich stolz und glücklich, dass es in den letzten Monaten gelungen ist, zusammen mit der Firma Fensterle eine gelungene Planung für das Grundstück Beda-Sommerberger-Straße auf die Beine zu stellen und somit die innerörtliche Bebauung fortzuentwickeln.

Herr Schulz stellte die Firma Fensterle kurz vor und berichtete, dass sie Ende 2018 auf die Gemeinde Zwiefalten zugekommen sind und zusammen mit der Verwaltung und anderen Behördenvertretern die Planung für das Grundstück entwickelt haben.

Zwiefalten mit seiner guten Infrastruktur und dem zentralen Standort wurde als geeignet für das Projekt angesehen, zumal es auch einen Bedarf an attraktiven, barrierefreien Wohnungen in der Ortsmitte gibt.

Das Ergebnis dieser gründlichen Planung wurde dem Gremium und der Öffentlichkeit in einer anschaulichen Präsentation vorgestellt.

Demnach waren bei dem Projekt einige Besonderheiten zu beachten. So ist es ein schmales Grundstück mit Grenzbebauung von Nachbargrundstücken. Baulasten, der Brandschutz, Denk-

malschutz bzw. Ensembleschutz und die Stellplatzverpflichtung sind zu beachten. All diese Belange wurden berücksichtigt und in die Planung eingearbeitet. Das Ergebnis ist ein ansprechendes Mehrfamilienwohnhaus mit steilem Satteldach, Balkonen und Dachgauben.

Es entstehen insgesamt neun helle und großzügige Wohnungen zwischen 50 qm, 80 qm und 120 qm mit ausreichend Abstellräumen im Keller, Fahrradstellplätzen und für jede Wohnung eine Garage im Untergeschoss des Gebäudes. Das Haus hat neben dem Treppenhaus einen Aufzug und ist auch in den Grundrissen (Dusche, Toiletten, Türbreiten usw.) seniorengerecht bzw. barrierefrei gestaltet.

Die Planung, die sich gut in die vorhandene Bebauung einfügt fand im Gemeinderat großen Anklang und einige Ratsmitglieder zeigten sich erstaunt wie auf dem schwierig zu bebauenden Grundstück ein so großzügiges und ansprechendes Gebäude untergebracht werden konnte, zumal eine kleinere Grundfläche in Anspruch genommen wird als bei der früheren Bebauung.

An Herrn Schulz und Herrn App wurden noch etliche Fragen zur Planung und zur weiteren Vorgehensweise gestellt.

Demnach wird die Firma Fensterle das Grundstück von der Gemeinde kaufen und in kürze das Baugesuch vorlegen und mit der Werkplanung beginnen. Die Wohnungen sollen für ca. 3.000 €/qm vermarktet werden und mit dem Bau bereits im Jahr 2020 begonnen werden.

Mit einem kräftigen Applaus für die gelungene Planung wurden die Herren Schulz und App im Gemeinderat verabschiedet.

► Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2020 und Wirtschaftsplan 2020 für die Wasserversorgung

Kämmerer Thomas Rechtsteiner präsentierte dem Gemeinderat den zweiten Haushaltsplan auf Grundlage des Neuen Kommunalen Haushaltsrechtes NKHR mit kaufmännischer Buchführung.

Der Haushalt ist geprägt von einem hohen Investitionsvolumen und einer notwendigen Kreditaufnahme.

Im Ergebnishaushalt stehen ordentliche Erträge in Höhe von 5.891.875 € ordentlichen Aufwendungen in Höhe von 5.971.650 € gegenüber, so dass ein Verlust mit 79.775 € (Vorjahr Verlust 119.350 €) zu verzeichnen ist.

Beim Finanzausgleich stehen Einnahmen aus Schlüsselzuweisungen und Investitionspauschale und Familienleistungsgesetz in Höhe von 1.376.300 € (VJ. 1.366.000 €) den Ausgaben für Kreis- und Finanzausgleichsumlage in Höhe von 1.492.500 € (Vorjahr 1.372.000 €) gegenüber, was ein Minus von 116.000 € (VJ - 6.000 €) ergibt.

Die gute Konjunktur macht sich auch in Zwiefalten bemerkbar und so verbleibt bei den Steuereinnahmen nach Abzug der Gewerbesteuerumlage ein Plus in Höhe von 2.126.800 € (VJ 2.038.200 €).

Der Gesamthaushalt (Ein- und Auszahlungen) ergibt Einzahlungen (ohne Auflösungen) in Höhe von 5.555.175 € und Auszahlungen (ohne Abschreibungen) mit 5.239.350 €, so dass ein Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 315.825 € (VJ 281.500 €) entsteht, was der früheren Zuführungsrate zum Vermögenshaushalt entspricht.

Bei der Investitionstätigkeit stehen Einzahlungen in Höhe von 2.581.500 € Auszahlungen in Höhe von 3.686.850 € gegenüber was ein Minus von 1.105.350 € bedeutet, das mit Krediten von knapp 740.000 € gedeckt werden muss.

Außerdem ist eine Minderung der Liquidität um 321.900 € vorgesehen. Die Investitionen für 3.686.850 € sind hauptsächlich geprägt von Auszahlungen für Baumaßnahmen mit 2.789.850 €, dabei allem voran für den Breitbandausbau.

Folgende Anschaffungen und Investitionen sind vorgesehen:

* Erneuerung EDV-Ausstattung Rathaus und Mobilier Bürgerbüro	100.000 €
* Bauhofausbau	75.000 €
* Allgemeiner Ansatz für Erwerb von Grundstücken (Grundstückserlöse - 400.000 €)	320.000 €
* Beschaffung Ausgehuniformen Feuerwehr	30.000 €
- Ersatzbeschaffung für LF 16 (40 Jahre alt/ Europaweite Ausschreibung (Gesamtkosten rund 447.000 Euro, Zuschuss 182.000 Euro)	175.000 €
* Digitalpakt Schule	100.400 €
Sanierung Münsterschule (in Finanzplanung weitere 500.000 € geplant)	150.000 €
* Erweiterung Kindergarten(Restkosten) Zuschüsse (Restzuschüsse 150.000 €)	100.000 €
* Ausbau Breitband für die Jahre 2019/2020 (ohne USt.)	1.920.000 €
(Landeszuschuss 1.955.300 €; Ausgleichstock 280.000 €) anteilig	-1.514.000 €
Innerörtlicher Ausbau Breitband	
Kosten für Gemeinde:	417.500 €
(abzgl. anteilig Zuschuss)	-303.500 €
* Erneuerung Kleinkindbereich Freibad	24.500 €
Abzgl. Förderung LEADER + Spenden	- 24.500 €
* Abrechnung Erschließung div. Baugebiete	49.550 €
* Neugestaltung Friedhof + Friedhofsmauer 1. BA	125.000 €
* Tilgungsleistungen	116.000 €

In der Finanzplanung bis 2023 ist die Erneuerung der Ortsdurchfahrt Sonderbuch mit Kanal und Wasserleitungen für insgesamt 2.702.500 € (erhoffte Zuschüsse 1.118.000 €) und eine Erschließungen im Gewerbegebiet Günst mit 336.000 € enthalten.

Der Ergebnishaushalt entwickelt sich demnach in den nächsten Jahren von einem Minus – 79.775 (2020) zu einem Plus in Höhe von 209.425 € im Jahr 2023.

Wegen der geplanten Kreditaufnahme in Höhe von 740.000 € steigt dagegen der Schuldenstand von 1.605.565 € auf 2.185.485 € und die Pro-Kopf-Verschuldung somit von 720,95 € auf 981,36 €. Bis zum Jahr 2023 steigt die Pro-Kopf-Verschuldung voraussichtlich extrem auf 1.592,19 €.

Da der Haushalt in nichtöffentlicher Sitzung bereits ausgiebig vorbereitet wurde, stimmte das Gremium nach kurzer Beratung einstimmig dem Haushaltsplan und der Haushaltssatzung zu.

Der Wirtschaftsplan 2020 für die Wasserversorgung wurde ebenfalls vorgestellt. Im Erfolgsplan stehen Erträge in Höhe von 360.000 € Aufwendungen in Höhe von 374.400 € gegenüber, so dass ein Verlust in Höhe von 14.700 € erwartet wird.

Im Vermögensplan sind Investitionen von insgesamt 92.400 € eingeplant. Eine Kreditaufnahme von 25.600 € ist unumgänglich. Der Schuldenstand für die Wasserversorgung sinkt von 571.708 € auf 532.973 € was einer Pro-Kopf-Verschuldung von 239,32 (VJ 256,72 €) entspricht. Auch hier verabschiedete der Gemeinderat einstimmig ohne weitere Beratung den Wirtschaftsplan 2020 für die Wasserversorgung.

► **Bürgermeisterwahl Zwiefalten 2020 - Wahlorganisation Bestellung Gemeindevwahlausschuss und Briefwahlvorstand**

In Abstimmung mit dem Gemeinderat und nach Rücksprache mit den möglichen Wahlhelfern sollen folgende Personen in den Gemeindevwahlausschuss berufen werden:

Vorsitzender (kraft Amtes)	Herr Bürgermeister Henne
Stellvertretende Vorsitzende:	Frau Maria-Knab Hänle (wird nach 05.04. Vorsitzende)
1. Beisitzer:	Herr Klaus Käppeler (wird nach 05.04. stellv. Vorsitzender)
2. Beisitzer:	Frau Susanne Baumgartner
3. Beisitzer:	Herr Bruno Aucher
1. stellv. Beisitzer:	Herr Markus Siefert
2. stellv. Beisitzer	Herr Walter Münch
3. stellv. Beisitzer	Herr Daniel Burgmayer
4. stellv. Beisitzer	Frau Elke Zwick

Als Hilfskräfte werden bestimmt:

1. Frau Edith Bendel
2. Frau Silvia Leipert
3. Frau Evelyn Schmid

Der Gemeindevwahlausschuss übernimmt gleichzeitig die Aufgaben des Wahlvorstandes für den Wahlbezirk Zwiefalten.

In den Briefwahlvorstand sollen vom Bürgermeister folgende Personen berufen werden:

Vorsitzender Briefwahl:	Herr Thomas Rechtseiner
Stellvertretender Vorsitzender:	Frau Petra Sauter

1. Beisitzer:	Frau Annette Herter
2. Beisitzer:	Herr Johannes Bayer
1. stellv. Beisitzer:	Frau Sabine Gösele
2. stellv. Beisitzer	Frau Waltraud Kraus-Traub
3. stellv. Beisitzer	Herr Robert Stehle

► **Bekanntgaben, Verschiedenes**

➤ **Bekanntgabe von Beschlüssen aus der nichtöffentlichen Sitzung vom 12. Februar 2020**

Herr Bürgermeister Henne gab bekannt, dass in der nicht-öffentlichen Sitzung vom 12. Februar 2020 beschlossen wurde, den Vertrag mit der Firma AQUAFUN-Bäderbetriebe um drei Jahre zu verlängern.

➤ **Gemeinderatssitzung vom 01. April 2020 entfällt**

Es wurde bekanntgegeben, dass die geplante Sitzung vom 01.04.2020 entfällt und die nächste reguläre Sitzung wieder am 29. April 2020 stattfindet.

➤ **La Tessoualle – Anteilnahme der Partnergemeinde am Terroranschlag in Hanau**

Beim Attentat in Hanau tötete ein psychisch kranker Täter aus Fremdenhass insgesamt 10 Personen einschließlich der eigenen Mutter. Herr Bürgermeister Marc Gental aus der französischen Partnergemeinde La Tessoualle richtete hierzu Worte der Anteilnahme an Zwiefalten und das ganze Land. Herr Bürgermeister Henne dankte den französischen Freunden herzlich für die Unterstützung und Anteilnahme.

➤ **Absage von Gemeindeveranstaltungen aufgrund der Corona – Krise**

Aufgrund der nicht abschätzbaren Gefahr durch das Corona-Virus hat die Gemeinde Zwiefalten eigene Veranstaltungen wie die Einweihung der neuen Kinderkrippe, die Jahreshauptversammlung der Feuerwehr und das Abschiedsfest von Herrn Bürgermeister Henne abgesagt. Auch der Geschichtsverein und die Kolpingfamilie sowie andere Vereine haben Generalversammlungen und andere Veranstaltungen abgesagt.

Die Gemeinde muss weiterhin die aktuelle Entwicklung beobachten und jeder nun zunächst das Freizeitverhalten ändern und Sozialkontakte reduzieren, um die Ausbreitung des Virus zu verlangsamen.

➤ **Vermeidung von Motorradlärm in Gossenzugen**

Im Gemeinderat wird nachgefragt, was eine kürzlich stattgefundenen Besprechung der Gemeinde mit Vertretern des Landratsamtes und der Initiative gegen Motorradlärm in Gossenzugen ergeben hat.

Nach Auskunft der Verwaltung haben Messungen ergeben, dass auf der Landesstraße im Bereich Gossenzugen sowohl von Motorradfahrern als auch Autofahrern zu schnell gefahren

wird und auch extrem viele Motorräder unterwegs sind. Durch eine Ausweitung der Geschwindigkeitsbegrenzung auf Tempo 50 km/h im Bereich der Bushaltestelle soll hier eine Verbesserung erreicht werden. Außerdem sollen wie im Lautertal in einer 2-stufigen Vorgehensweise die Fahrer zu einer langsameren und leiseren Fahrweise animiert werden. Hierzu werden Hinweistafeln aufgestellt und verstärkt Geschwindigkeitsmessungen vorgenommen. Sollte dann keine wesentliche Verbesserung eintreten wird in einem weiteren Schritt am Wochenende für Motorradfahrer ein Tempolimit angeordnet.

In diesem Zusammenhang wurde moniert, dass die Tempo 30 Zone in der Gustav-Werner- Straße noch nicht beschildert ist, die Fußgängerampel in der Bundesstraße noch nicht in Betrieb ist und der Premiumwanderweg in Gossenzugen durch Holzrückenarbeiten stark beschädigt wurde.

➤ **Verabschiedung von Herrn Bürgermeister Henne im Gemeinderat**

Angesichts der letzten Gemeinderatssitzung unter der Leitung von Herrn Bürgermeister Henne ergriff die stellvertretene Bürgermeisterin Frau Knab-Hänle das Wort um Herrn Henne für seine Arbeit in Zwiefalten zu Danken.

Mit herzlichen Worten lobte sie die Motivation, die Begeisterung, den Mut und die Einsatzbereitschaft, die Herr Henne den fast sechs Jahren Amtszeit als Bürgermeister der Gemeinde an den Tag legte.

Sie verwies dabei auf die zahlreichen Projekte wie z.B. die Weiterentwicklung und vorbereitende Planung der Baugebiete in Baach, Zwiefalten, Mörsingen, Hochberg und Sonderbuch oder das lang ersehnte Dorfgemeinschaftshaus in Upflamör. Auch der Neubau der Kinderkrippe, der Erwerb eines Bauhofgebäudes, die Umsetzung des Besucherlenkungszeptes und der Breitbandausbau fallen in die Ära Henne.

Es laufen außerdem die Planungen für die Sanierung der Ortsdurchfahrt in Sonderbuch und zukunftsweisende Projekte wie das Innerstädtische Entwicklungskonzept sowie die Zertifizierung „Gesunde Gemeinde“. Auch die Fläche in der Beda-Sommerberger-Straße kann nun einer Bebauung zugeführt werden.

Besonders das Projekt „Dobelspatz“ griff Frau Knab-Hänle heraus, da dieses Projekt in besonderer Weise widerspiegelt, was gemeinsam mit Eigeninitiative, Zuschüssen, Spenden, Jugendforum und ehrenamtlichen Helfern möglich war. Als Sinnbild für das Geschaffene überreichte Frau Knab-Hänle Herrn Henne eine Dobelspatz-Figur als kleines Dankeschön und als eine Erinnerung an die Zeit in Zwiefalten. Die Spatz-Figur soll symbolhaft den Rückenwind aus Zwiefalten mitgeben und Herrn Henne auf seinem weiteren Weg beflügeln.

Laut Frau Knab-Hänle war eine sehr bewegte Zeit, in der es Herrn Henne immer wieder gelungen ist, die an den Prozessen beteiligten Personen mitzunehmen und sie zu begeistern. Sicher wäre auch vieles nicht möglich gewesen ohne das gute Miteinander und die Unterstützung aus dem Gemeinderat, aus der Verwaltung und von allen Mitarbeitern.

Sie bedankte sich im Namen der Gemeinde Zwiefalten ganz herzlich beim Bürgermeister und wünscht ihm auf seinem weiteren Weg alles Gute, Gesundheit, viel Erfolg und immer ein gutes Händchen für seine Entscheidungen.

Herr Henne nahm das Geschenk tief bewegt entgegen und rang um Worte, da er überrascht war und keine Dankesrede vorbereitet hatte. Gerührt bedankte er sich ebenfalls bei allen für die gute Zusammenarbeit und die schöne Zeit in Zwiefalten, die ihm unvergessen und immer in seinem Herzen sein wird.

Kreisbauernverband Reutlingen

Regionale Schlachthofinitiative geht an den Start

Die Initiative für eine Schlachthofgenossenschaft im Ermstal will nach Ostern mit konkreten Planungen und mit der Standortsuche beginnen. Der Kreisbauernverband Reutlingen und die Genossenschafts-Initiative rund um den Tierarzt Dr. Alexander Maisch, ziehen dabei an einem Strang. Gefragt sind jetzt konkrete Absichtserklärungen der künftigen aktiven Mitglieder. Landwirte, Metzger und Jäger sollten bis zum 17. April verbindliches Interesse bekunden. Hintergrund: Der Schlachthof Metzingen, wo bislang die Rinder, Schweine Schafe, und Ziegen aus der näheren Umgebung geschlachtet werden, soll in absehbarer Zeit geschlossen werden. Eine neue, moderne und tierschutzgerechte Schlachtstätte soll gebaut werden.

Die ursprünglich geplante zentrale Info- und Auftaktveranstaltung für das Projekt kann aufgrund der aktuellen Corona-Situation nicht stattfinden. Deshalb sind die Interessenten aufgerufen, ihre Rückmeldung per E-Mail oder Fax an die unten genannte Kontaktadresse zu schicken. Spätere Interessensbekundungen können möglicherweise nicht mehr berücksichtigt werden, da die Planungen und Berechnungen auf konkreten Zahlen basieren müssen, so die Initiatoren.

Aufgerufen sind ausdrücklich auch Landwirte und weitere Interessenten, aus dem Kreis ((je nach Landkreis)) Esslingen / Tübingen / Reutlingen, die sich bislang Ihr Interesse noch nicht bei der Schlachthofinitiative gemeldet haben.

In der Diskussion um einen geeigneten Standort richtet man den Blick weiterhin auf das untere Ermstal, beziehungsweise das Vorland der Reutlinger Alb. Man sei aber noch nicht festgelegt, die Interessensbekundung der künftigen Nutzer soll weiteren Aufschluss bringen, so die Initiatoren des Projekts, Tierarzt Dr. Alexander Maisch und Landwirt Gebhard Aierstock.

„Wir wollen uns mit diesem Projekt ganz klar von den weiter entfernten größeren Schlachtstätten abgrenzen“ so Aierstock, selbst Landwirt und Vorsitzender des Kreisbauernverbandes Reutlingen. Die Landwirtschaft im Albvorland ist geprägt durch kleinere Bauernhöfe und Direktvermarkter. Das weiß auch Tierarzt Maisch aus seiner langjährigen Praxis. „Nur mit einer maßgeschneiderten, kleinen Lösung einer regionalen Schlachtstätte können wir den Bedarf der regionalen Landwirte erfüllen“, ist sich Maisch sicher. Maisch hat Ende 2019 die Genossenschaftsidee auf den Weg gebracht. Das Büro Ostarhild Kommunikation wurde beauftragt, die vom Biosphärengebiet geförderte Machbarkeitsstudie zum Schlachthof Metzgingen in enger Zusammenarbeit mit der Projekt-Arbeitsgruppe zu erstellen.

Die nachhaltige Fleischerzeugung und der nachhaltige Konsum waren auch Themen bei einem Zukunftsforum im Biosphärengebiet Schwäbische Alb im vergangenen Jahr. Deshalb wird die Machbarkeitsstudie aus Mitteln des Biosphärengebiets bezuschusst. Die Kofinanzierung des Projekts trägt der Kreisbauernverband Reutlingen mit Unterstützung der Stadt Metzgingen.

Die Initiatoren setzen auch auf den Trend für den regionalen Fleischkonsum. Deshalb sind auch interessierte Bürger in der neuen Genossenschaft willkommen. Bürger können sich als passive Mitglieder an der Genossenschaft beteiligen und sich als Mitstreiter für die regionale Idee stark machen.

Mit Blick auf die Wettbewerbssituation mit den größeren Schlachthöfen ist für Alexander Maisch klar, dass die Idee einer kleinen Schlachtstätte im Albvorland nur erfolgreich umgesetzt werden kann, wenn sie auf vielen Schultern getragen wird. „Dazu brauchen wir erstens die verbindlichen Absichtserklärungen der künftigen Nutzer und zweitens die positiven Rückmeldungen von den Bürgern, sowie die Unterstützung der Kommunen

Der passionierte Landwirt Aierstock will möglichst viele Berufskollegen ermuntern, ihre Viehhaltung weiter zu führen: „Wenn die Wiesen und Weiden brach liegen und von Landschaftspflege-Trupps nur gemulcht werden, verliert die hochwertige, den Kulturraum prägende und ökologisch wertvolle Landschaft des Albvorlands ihren Wert“.

Sobald die Bedarfszahlen der Landwirte, Metzger und Jäger vorliegen, kann mit der Planung und Abwägung von Alternativen begonnen werden. Mit einer neuen, modernen Anlage soll künftig nach hohen Tierschutz-Standards eine stressarme Schlachtung ermöglicht werden. Mit digitaler Datenverarbeitung wird man künftig auch mit weniger Personalaufwand in der Verwaltung arbeiten können.

Aber zunächst gilt es, eine moderne kleine Schlachtstätte wirtschaftlich und zukunftsfähig zu planen und zu bauen. Dazu setzen wir auf das Interesse und die Unterstützung in der Region.

Interessenten bitte melden!

Landwirtschaftliche Betriebe, Metzgereien, Landwirtschaftliche Direktvermarkter und Jäger aus den Landkreisen Reutlingen, Tübingen und Esslingen können bis 17. April 2020 ihr Interesse als aktive Mitglieder des Schlachthofprojekts bekunden. Eine formlose Mitteilung reicht. Die Interessenten bekommen einen Fragebogen zugeschickt. Passive Mitglieder können sich ebenso formlos melden. Bitte richten Sie Ihre Mitteilung an folgende Adressen: E-Mail: schlachthofgenossenschaft-ermstal@gmx.de. Aktuelle Informationen unter www.schlachthofgenossenschaft-ermstal.de.



Landkreis Reutlingen

Landrat Thomas Reumann wieder gesund

„Meine Frau und ich haben unsere Covid-19-Infektionen gut überstanden und sind Gott sei Dank wieder gesund. Am 06.04. konnte ich aus dem Home Office wieder ins Landratsamt zurückkehren“, erklärte Landrat Thomas Reumann. „Für die vielen Genesungswünsche und Nachrichten, die Mut machenden und sehr persönlichen Worte und vor allem auch für die ganz konkreten Hilfsangebote, die meine Familie und mich erreicht haben, danke ich sehr herzlich. Es hat mich sehr berührt, wie in einer solchen Situation der Zusammenhalt und die Verbundenheit und das für einander da sein wächst“, so Reumann weiter.

Es ist mir ein großes Anliegen, bei dieser Gelegenheit allen Haupt- und Ehrenamtlichen zu danken, die sich in dieser dramatischen Zeit mit einem riesen Engagement, einem großen Einsatz und der Bereitschaft, in besonderem Maße Verantwortung zu übernehmen, dafür einsetzen die Bürgerinnen und Bürger und vor allem auch die älteren und verletzlichen Menschen in unserer Gesellschaft zu schützen“, betont Reumann.

Sein Dank und seine Anerkennung gehe auch an diejenigen, die Hilfsangebote und Unterstützung auf die Beine stellen, in Vereinen, Organisationen und Einrichtungen, aber auch im privaten und nachbarschaftlichen Umfeld. „Wir müssen den Empfehlungen der Experten unverändert folgen, um uns und andere zu schützen und dieses Virus möglichst konsequent zu bekämpfen. Wir dürfen nicht nachlassen“, so Reumann weiter, weshalb er an die Einhaltung des Kontaktverbotes appelliere. „Es ist schwierig, vor allem auch über die Osterfeiertage. Doch bleiben Sie bitte zu Hause und halten Sie Abstand“. Umso wichtiger sei es, dass wir jede Möglichkeit nutzen, anderen Menschen das Gefühl zu geben, dass sie nicht allein gelassen werden. Telefonate, Mails, Schreiben und Genesungswünsche, die signalisieren, dass sich jemand interessiert, sich kümmert, für einen betet oder einfach an einen denkt. Es seien diese Zeichen der Solidarität, der Verbundenheit, die in Zeiten der notwendigen körperlichen Distanz nun umso wichtiger seien, so Reumann abschließend.

Bürgertelefon auch an Ostern besetzt

Das Bürgertelefon des Landratsamts für Fragen rund um das Coronavirus ist werktags weiterhin von 8 bis 18 Uhr unter 07121 480 4399 zu erreichen. Da sich die Nachfrage am Wochenende reduziert hat, wird die Erreichbarkeit angepasst. Die Mitarbeiterinnen sind samstags und sonntags nun von 10 bis 14 Uhr zu erreichen.

Auch an den Osterfeiertagen einschließlich Karfreitag ist das Bürgertelefon von 10 bis 14 Uhr besetzt.

Wichtige Informationen rund um das Coronavirus sind auch auf der Homepage des Landkreises unter kreis-reutlingen.de zusammengestellt, damit auf viele Fragen schon dort eine Antwort gefunden werden kann.

Fragen nach Testergebnissen eines durchgeführten Abstrichs werden vom Bürgertelefon nicht beantwortet, hierzu werden die Betroffenen direkt informiert. Aufgrund der hohen Anzahl der in den Laboren zu untersuchenden Abstriche entstehen auch hier längere Bearbeitungszeiten.

Kontaktpersonen von bestätigten Laborfällen, die in häusliche Quarantäne müssen, werden ebenfalls kontaktiert.

Das Bürgertelefon ist eine Servicehotline für Fragen rund um das Coronavirus, das keine ärztliche Beratung ersetzt.

Bundeseinheitlicher Entsorgungsweg von Abfällen aus Haushalten mit positiv auf Covid-19 getesteten oder unter Quarantäne gestellten Personen

Zwischenzeitlich fand eine Abstimmung zwischen dem Bund und der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall statt, um ein bundeseinheitliches Vorgehen bei dem Umgang mit Abfällen aus Haushalten mit positiv auf Covid-19 getesteten oder unter Quarantäne gestellten Personen zu gewährleisten. Aufgrund der nun aktualisierten Hinweise des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft und den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts gibt der Landkreis Reutlingen für die Entsorgung dieser Abfälle folgende Hinweise:

Abfälle aus betroffenen privaten Quarantäne-Haushalten und vergleichbaren Anfallstellen (z. B. Arztpraxen) sind über die Restmülltonne zu entsorgen. Hierzu zählen z. B.:

- häusliche Bioabfälle (Küchenabfälle),
- Verpackungen (auch Altpapier)
- Materialien, die zum Abdecken von Mund oder Nase im Zuge der Husten- und Nies-Etikette verwendet wurden,
- Taschen- und Aufwischtücher,
- Einwegwäsche und Hygieneartikel (z. B. Windeln),
- Schutzkleidung und
- Abfälle aus Desinfektionsmaßnahmen.

Folgende Abfallfraktionen sollen nicht über die Restmülltonne entsorgt, sondern bis zur Aufhebung der Quarantäne im Haushalt aufbewahrt werden:

- Altglas
- Pfandverpackungen
- Zeitungen und Bücher
- Elektro- und Elektronikabfälle
- Batterien
- Problemstoffe

Der Abfall ist im Haushalt in stabilen, möglichst reißfesten Müllsäcken zu sammeln, um sowohl bei anderen Nutzern der gleichen Restmülltonne als auch bei Dritten wie Müllwerkern eine Gefährdung möglichst auszuschließen. Diese Müllsäcke sind vor Einwurf in die Restmülltonne fest zu verschließen. Scharfe und spitze Gegenstände müssen vor dem Einwurf in festen Behältnissen, die nicht durchstoßen werden können, gesammelt werden. Die Müllsäcke dürfen auch bei erhöhtem Müllaufkommen nicht neben dem Abfallbehälter zur Abholung bereitgestellt werden.

Durch die thermische Behandlung dieser Restabfälle wird das neuartige Coronavirus, SARS-CoV-2, sicher zerstört.

Für alle anderen Haushalte gilt weiterhin das Gebot der Abfalltrennung, um die Entsorgungskapazitäten in den Müllverbrennungsanlagen nicht unnötig zu belasten.

Aktuelle Informationen zur Abfallentsorgung bietet die Internetseite des Landkreises Reutlingen unter www.kreis-reutlingen.de. Bei Fragen steht das Kreisamt für nachhaltige Entwicklung gerne telefonisch 07121 480-3395 oder per Mail abfallwirtschaft@kreis-reutlingen.de zur Verfügung. Nutzerinnen und Nutzer der App „AbfallKreisRT“ werden zeitnah durch Push-Nachrichten über neue Entwicklungen informiert.

Müllabfuhr:

Sammeltermine verschieben sich durch die Osterfeiertage und den Tag der Arbeit

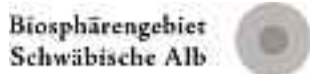
Wegen Karfreitag, 10. April, Ostermontag, 13. April 2020, und des Tags der Arbeit am Freitag, 1. Mai, verschieben sich die Sammlungen von Restmüll, Bioabfall, Papier/Pappe und Gelber Sack in einigen Gemeinden im Entsorgungsgebiet des Landkreises Reutlingen.

Bedingt durch die Corona-Pandemie kann es zu weiteren Veränderungen der Müllabfuhr kommen. Die Abfallwirtschaft des Landratsamtes weist in diesem Zusammenhang auf die Vorteile der kostenlosen Abfall-App „AbfallKreisRT“ hin. Notwendige kurzfristige Änderungen der Müllabfuhr können den Bürgerinnen und Bürgern ohne Umwege direkt über ihr Smartphone mitgeteilt werden.

In **Zwiefalten** werden die Gelben Säcke am Freitag, 17. April gesammelt. Restmüll und Bioabfall wird am Samstag, 18. April abgeholt.

Alle langfristig planbaren Terminverschiebungen sind im Abfallkalender vermerkt. Der Abfallkalender 2020 wurde im Dezember an alle Haushalte der Kreisgemeinden verteilt.

Zusätzlich zu Abfallkalender und Abfall-App bietet die Abfallwirtschaft des Landratsamts Reutlingen „Abfalltermine Online“ an. Am PC kann ein persönlicher Abfallkalender erstellt und ausgedruckt werden. Der „Müllwecker Online“ erinnert auf Wunsch mit einer Mail an anstehende Abfuhrtermine. Die Online-Dienste sind im Internet unter www.kreis-reutlingen.de/abfallentsorgung aufgelistet. Fragen rund um die Abfallwirtschaft beantwortet das Kreisamt für nachhaltige Entwicklung gerne auch telefonisch unter 07121/480-3395.



238.000 Euro Fördermittel für Projekte im Biosphärengebiet Schwäbische Alb

Beirat des Vereins „Biosphärengebiet Schwäbische Alb e. V.“ stimmt 22 Projektanträgen zu

Im Rahmen des Förderprogramms „Biosphärengebiet Schwäbische Alb“ werden nachhaltige Projekte finanziell unterstützt. Für die Förderrunde 2020 hat der Beirat seine Zustimmung für 22 Projekte gegeben. Die Fördermittel in Höhe von rund 238.000 Euro stoßen Investitionen von über 400.000 Euro in der Region an.

Seit 2008 können Kommunen, Vereine und Verbände, Privatpersonen oder Interessensgemeinschaften einen Antrag zur finanziellen Unterstützung einer innovativen Idee beim Förderprogramm „Biosphärengebiet Schwäbische Alb“ stellen. Die Entscheidung, ob ein Projekt gefördert wird, trifft der Beirat des Vereins „Biosphärengebiet Schwäbische Alb e. V.“. Das 32-köpfige Gremium setzt sich aus Vertreterinnen und Vertreter der Kommunen, Vereine und Verbände zusammen.

Aufgrund der aktuellen Situation im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie konnte die ursprünglich angesetzte Beiratssitzung am 12.03.2020 in Neidlingen nicht stattfinden. Die Mitglieder stimmten deshalb im Rahmen eines Umlaufbeschlusses über die Projekte ab.

Die jährlich zur Verfügung stehenden Mittel von 200.000 Euro werden in der Förderrunde 2020 komplett abgerufen. Es gab - wie in den beiden Vorjahren auch - wieder eine höhere

Nachfrage nach Fördergeldern, sodass fünf Projekte der aktuellen Förderrunde, wie z.B. das Projekt „Modernisierung einer Mosterei in Neidlingen“ aus dem „Sonderprogramm zur Stärkung der biologischen Vielfalt“ des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, mit insgesamt rund 42.000 Euro finanziert werden. „Es ist schön zu sehen, dass auch in diesem Jahr die Fördermittel voll ausgeschöpft werden und darüber hinaus weitere Nachfrage besteht. Die vorgestellten Projekte zeigen sehr deutlich, dass es im Biosphärengebiet Schwäbische Alb eine Vielzahl engagierter Akteure gibt, die sich mit innovativen Ideen für eine nachhaltige und naturschutzorientierte Regionalentwicklung engagieren. Meinen herzlichen Dank an das Umweltministerium für die Förderung der zusätzlichen Projekte“, so der Vereinsvorsitzende Landrat Thomas Reumann zum Abschluss des Umlaufbeschlussverfahrens.

Etwas ungewohnt war die notwendige Vorgehensweise zur Abstimmung für die Beiratsmitglieder. Die sonstigen Sitzungen sind geprägt von lebendigen, zielorientierten Diskussionen über die Projekte, die während des Umlaufverfahrens an die Geschäftsstelle Biosphärengebiet Schwäbische Alb gerichtet wurden, konnten dieses Mal nur telefonisch oder schriftlich beantwortet werden. Dennoch gab es auch dieses Mal wieder eine breite Zustimmung zu den Projekten, die aus den Handlungsfeldern „Bildung für nachhaltige Entwicklung“, „Nachhaltige Regionalentwicklung“, „Historisch-kulturelles Erbe“, „Biodiversität und Forschung“ sowie „Öffentlichkeitsarbeit“ stammen. Das positive Votum in der Förderrunde 2020 bedeutet eine Ausschüttung von über 238.000 Euro Fördermitteln. Somit konnten seit Bestehen des Förderprogramms Gesamtinvestitionen von mehr als 5,4 Millionen Euro angestoßen werden.

Von der Förderzusage profitieren beispielsweise die Projekte „Landschaftsverbund Blumenwiesen-Alb – Gemeinden und ihr Beitrag zur Erhaltung des artenreichen Grünlands der Mittleren Schwäbischen Alb“, das Projekt „Erstellung eines Mobilitätskonzepts für die Stadt Bad Urach mit Modellcharakter für das Biosphärengebiet Schwäbische Alb“, die „Naturnahe Umgestaltung des Schulgeländes der Grundschule Schelklingen-Schmiechen.“

Der Beirat stimmte zudem der „Errichtung einer Trockenmauer in den Neuffener Weinbergen“ zu. Finanziert wird dieses Projekt aus Spendengeldern, welche die zertifizierten Partnerinnen und Partner des Biosphärengebiets sammeln.

Zwiefalten wird hier mit einem Zuschuss in Höhe von Euro 8.388,00 für die Umsetzung des Besucherlenkungskonzepts Zwiefalten bedacht.

Die einzelnen Projektbeschreibungen sind unter <http://biosphaeregebiet-alb.de/index.php/lebensraum-biosphaeregebiet/foerderung-projekte/foerderung-projekte> einsehbar.



Im vergangenen Jahr wurden für verschiedene Produkte der Regionalmarke ALBGEMACHT Verpackungen designed. Dies wurde mit Mitteln des Biosphärengebiets gefördert.;

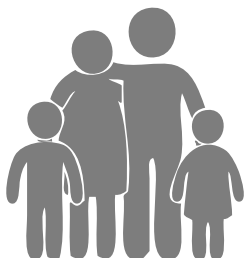
Foto: Geschäftsstelle Biosphärengebiet Schwäbische Alb

Hintergrundinformationen:

Das Förderprogramm „Biosphärengebiet Schwäbische Alb“ erstreckt sich auf eine 85.300 ha große Gebietskulisse, bestehend aus den 29 Städten und Gemeinden im Biosphärengebiet Schwäbische Alb. Jährlich stehen in der Regel 200.000 Euro Fördermittel zur Verfügung. Seit 2008 bis heute wurden insgesamt knapp 2,9 Millionen Euro Zuschüsse über das Programm „Biosphärengebiet Schwäbische Alb“ vergeben.

Ehe die Projekte dem Beirat zur Entscheidung vorgelegt werden, prüfen die Geschäftsstelle Biosphärengebiet Schwäbische Alb sowie das Regierungspräsidium Tübingen und die Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg die Anträge auf ihre inhaltliche und förderrechtliche Eignung. Die Landschaftspflegerichtlinie ist landesweit die rechtliche Grundlage für die Förderung von Naturschutzprojekten und somit auch Grundlage für das Förderprogramm „Biosphärengebiet Schwäbische Alb“.

Der Antragsschluss für die Förderrunde 2021 ist am 15. November 2020.



Wir erreichen bis zu **85 % aller Haushalte.**

In mehr als 20 attraktiven Gemeinden und Städten.

NAK VERLAG

Kirchliche Nachrichten



Katholisches Münsterpfarramt

Beda-Sommerberger-Straße 5

88529 Zwiefalten

Tel.: 600 , Fax 2375

e-Mail: Muensterpfarramt.Zwiefalten@drs.de

Homepage: www.se-zwiefalter-alb.drs.de

Es finden bis einschließlich 19. April keine öffentlichen Eucharistiefeiern und andere Gottesdienste statt.

Die Mitarbeiter der Seelsorgeeinheit sind telefonisch und Mail erreichbar:

Pfarrer Paul Zeller:

im Pfarramt, Tel. 600.

Freitag 10.00 – 12.00 Uhr

und nach Vereinbarung

e-Mail: paul.zeller@drs.de

Pfarrer Francois Thamba:

im Pfarrhaus Aichelau,

Franz-Arnold-Str. 42

Dienstag 10.00-12.00 Uhr

Tel. 07388 – 9934675

e-Mail: Francois.ThambaNzita@drs.de

oder franz.thamba@gmx.de

Diakon Dr. Radu Thuma:

im Büro Pfronstetten, Hauptstr. 21

Donnerstag 16.00 – 18.00 Uhr

Tel. 0170-4302009

e-Mail: Radu.Thuma@drs.de

Pastoralassistentin Maria Grüner:

im Pfarramt Zwiefalten

Montag 14.00 - 16.00 Uhr

Tel. 600

e-Mail: maria.gruener@drs.de

Pastoraler Mitarbeiter Hubertus Ilg:

Dipl.- Kirchenmusiker

im Haus Adolph Kolping (UG) Zwiefalten,

Kolpingstr. 3

mittwoch 18.30 - 19.30 Uhr und nach Vereinbarung

Tel. 9205699, Fax 9205698

e-Mail: hubertusilg@gmx.net

Kath. Münsterpfarramt Zwiefalten

Das Pfarrbüro ist telefonisch und per E-Mail erreichbar!

Montag – Freitag: 09.00 – 12.00 Uhr

Montagnachmittag: 14.00 – 16.00 Uhr

Beda-Sommerberger-Str. 5, 88529 Zwiefalten

Tel. 600, Fax 2375

Die bevorstehenden Kar- und Ostertage

werden wir in diesem Jahr ganz anders feiern als in den letzten Jahren. Von Herzen wünschen wir Ihnen gesegnete Feiertage verbunden mit dem Wunsch um gute Gesundheit. Die Freude über die Auferstehung Jesu Christi möge Sie auch an diesem Ostern berühren. Recht herzliche Einladung durch unsere Livestream gesendete Festtagsgottesdienste, die Sie über die Homepage der Gemeinde Zwiefalten oder über die Homepage unserer Seelsorgeeinheit Zwiefalter-Alb mitfeiern können.

Liveübertragung der Gottesdienste aus dem Münster Zwiefalten:

- Gründonnerstag, 09. April um 19.30 Uhr
- Karfreitag, 10. April um 15.00 Uhr
- Osternacht, 11. April um 20.30 Uhr
- Ostern, 12. April um 10.00 Uhr
- Ostermontag, 13. April um 10.00 Uhr

Während die Gottesdienste aufgezeichnet werden, ist das Münster geschlossen.

Vielen Dank für Ihr Verständnis!

Die Übertragung des Palmsonntagsgottesdienstes

war leider durch die Ankündigung eines Gottesdienstes in einer Ulmer Gemeinde anfangs überlagert. Ab der zweiten Minute dieser Übertragung konnten Sie doch den Gottesdienst aus dem Zwiefalter Münster mitfeiern.

Leider können wir unsere älteren Gemeindemitglieder

zur Krankenkommunion und zu Geburtstagen nicht besuchen. Bald möglichst werden wir das nachholen.

Kollekte für das Heilige Land

Unterstützung der Christen und kirchlichen Einrichtungen im Heiligen Land und im Nahen Osten. Federung und Intensivierung sozialer und pastoraler Arbeit und Initiativen. Motto: „Gemeinsam den Christen im Heiligen Land eine Zukunft geben“.

Unsere Kontoverbindung lautet:

Deutscher Verein vom Heiligen Lande

Pax-Bank

IBAN: DE13 3706 0193 2020 2020 10

Stichwort: Spende zu Palmsonntag

Bitte helfen Sie uns!

Weitere Informationen finden Sie unter:

www.palmsonntagskollekte.de

Bischof-Moser-Kollekte

„Damit Glaube neu zündet“. Förderung von Personalkosten in pastoralen Projekten auf Diözesan-, Dekanats- und Gemeindeebene. Zustiftung zum Kapitalvermögen der Stiftung.

Spendenkonto der Bischof-Moser-Stiftung:

IBAN: DE90 6005 0101 0001 1155 85

BIC: SOLADEST

BW Bank

Verwendungszweck „Ostern 2020“

www.bischof-moser-stiftung.de

Das Osterlicht

können Sie an der Osterkerze in der Herz-Jesu-Kapelle des Münsters anzünden und mit nach Hause nehmen. Die Osterlichter können dort käuflich erworben werden.

Der Kirchengemeinderat-Wahlausschuss informiert: Der neue Kirchengemeinderat ist gewählt.

Das Wahlergebnis setzt sich wie folgt zusammen:
Wahlberechtigte: 1121; Wahlbeteiligung: 462 Wähler;
Entspricht: 41,30 %

Gewählt wurden (Stimmenzahl in Klammer):

Edith Bendel (401), Dietmar Hischle (367),
Christoph Schalkham (362), Susanne Schmid (375),
Wolfgang Schwarz (316), Eugen Setz (322)

Wir gratulieren den Neugewählten recht herzlich und wünschen ihnen für ihren Dienst in der Gemeinde Gottes Segen.

Herzlichen Dank auch an alle, die mitgeholfen haben, diese Wahl vorzubereiten und durchzuführen.

Mörsingen

Es finden bis einschließlich 19. April keine öffentlichen Eucharistiefeiern und andere Gottesdienste statt.

Der Kirchengemeinderat-Wahlausschuss informiert: Der neue Kirchengemeinderat ist gewählt.

Das Wahlergebnis setzt sich wie folgt zusammen:
Wahlberechtigte: 52; Wahlbeteiligung: 37 Wähler;
Entspricht: 71,15 %

Gewählt wurden (Stimmenzahl in Klammer):

Franz Arnold (28), Peter Arnold (29),
Thomas Neher (30), Balthasar Waidmann (31)

Wir gratulieren den Neugewählten recht herzlich und wünschen ihnen für ihren Dienst in der Gemeinde Gottes Segen.

Herzlichen Dank auch an alle, die mitgeholfen haben, diese Wahl vorzubereiten und durchzuführen.

Upflamör

Es finden bis einschließlich 19. April keine öffentlichen Eucharistiefeiern und andere Gottesdienste statt.

Der Kirchengemeinderat-Wahlausschuss informiert: Der neue Kirchengemeinderat ist gewählt.

Das Wahlergebnis setzt sich wie folgt zusammen:
Wahlberechtigte: 54; Wahlbeteiligung: 42 Wähler;
Entspricht: 77,77 %

Gewählt wurden (Stimmenzahl in Klammer):

Werner Bayer (29), Susanne Sauter (32),
Ernst Schneider (16), Manuel Schwendele (26)

Wir gratulieren den Neugewählten recht herzlich und wünschen ihnen für ihren Dienst in der Gemeinde Gottes Segen.

Herzlichen Dank auch an alle, die mitgeholfen haben, diese Wahl vorzubereiten und durchzuführen.



Evangelische Kirchengemeinde Zwiefalten

Pfarramt

Pfarrer Roland Albeck

Elsa-Brändström-Straße 12

88529 Zwiefalten

Telefon 07373 2885 / Telefax 07373 915347

E-Mail: Pfarramt.Zwiefalten@elkw.de

Liebe Gemeinde, dieses Jahr werden wir die Karwoche und die Ostertage anders erleben und feiern als bisher. Aus gegenseitiger Fürsorge halten wir Abstand zueinander und können leider nicht zu Gottesdiensten in der Kirche zusammenkommen. Das wird mir besonders fehlen.

Wie auch die Familienbesuche mit dem Ostereiersuchen der Kleinen aus der Familie.

Und trotzdem oder gerade deswegen spricht die Osterbotschaft in unsere aktuelle Situation hinein. Unser Osterfest gibt und gab es niemals ohne die Erinnerung an Krankheit, Leiden, Tod und Angst in dieser Welt.

Dieses elende Corona-Virus legt den Finger nochmal tief in diese Wunde.

Gleichzeitig bleibt unser Osterfest niemals an dieser Stelle stehen: Krankheit, Leiden, Tod und Angst haben nicht das letzte Wort.

Darauf besteht Jesus Christus. Auch mit seinen Tränen und Wunden.

Er hat für uns den Tod überwunden – nichts und niemand (auch nicht ein Virus) kann uns von diesem lebendigen Gott trennen.

Auf diesem Hintergrund stahlt und leuchtet Ostern 2020 hell und deutlich:

Der Herr ist auferstanden!

Er ist wahrhaftig auferstanden!

Unser Gott ist der Gott des Lebens:

Dieses Gottvertrauen und diese Freude wünsche ich Ihnen allen.

Seien Sie behütet und lassen sie sich von der Osterfreude anstecken und geben diese weiter.

Ihre Pfarrerin Hanna Gack

Gottesdienste in der Karwoche und an Ostern

Auf die **Fernseh-Gottesdienste** (im Wechsel katholisch und evangelisch) die durchs ZDF und den SWR gesendet werden, möchte ich Sie nochmals hinweisen.

Der Fernsehsender Regio TV strahlt samstags und sonntags sowie in der Karwoche jeweils um 11 Uhr eine Gottesdienst-Aufzeichnung aus Württemberg aus. Den Ostergottesdienst gestaltet Landesbischof Dr. h. c. Frank Otfried July. Regio TV ist sowohl im Kabelnetz als auch über Satellit zu empfangen.

Ein gemeinsamer **online Ostergottesdienst** für klein und groß und die ganze Familie der Kirchengemeinden Mundingen, Zwiefalten und Hayingen wird am Sonntag ab 9:30 ausgestrahlt und kann bis Dienstag unter folgendem Link aufgerufen werden: www.t1p.de/kirche-mundingen

Ostergroß aus dem Dekanat

Liebe Gemeindeglieder im Kirchenbezirk Bad Urach-Münsingen, als Dekane des Kirchenbezirks möchten wir Sie zum Osterfest 2020 ganz herzlich grüßen. Wir wissen noch nicht, wie es sein wird, wenn wir in diesem Jahr diese Feiertage begehen und nicht in unseren Kirchen zusammenkommen können. Gott hat uns in diesem Jahr eine besondere Passionszeit auferlegt, die es nun geduldig zu ertragen gilt in unserer Kirche, in unserem ganzen Land und in der ganzen Welt.

Wir denken dabei besonders an die Erkrankten dieser Zeit und beten um Genesung. Und gleichzeitig wird uns die Endlichkeit des menschlichen Lebens so schmerzhaft bewusst und wie wenig wir zur Verlängerung unseres Lebens letztlich beitragen können. In allem sollen Sie wissen, dass wir mit Ihnen und den hauptamtlich in unserem Kirchenbezirk Arbeitenden in Verbindung bleiben, vor allem nun im Gebet.

Wir möchten Sie gerne einladen, füreinander zu beten und die Zeit, die wir zusätzlich zur Verfügung haben auch dazu zu nutzen, Gottes Wort wieder einmal neu zu entdecken. Digitale und schriftliche Angebote gibt es gerade in unserer Kirche viele, weil wir es ja gewohnt sind, Angebote zu machen.

Aber bitte nehmen Sie sich bei allem auch Zeit zur Einkehr und Besinnung und zum Hören auf Gottes Wort, das wir in dieser Zeit so dringend brauchen. Lassen Sie sich ansprechen durch die Ostergeschichte, die um das Sterben weiß und doch von Hoffnung und Leben erzählt. Wo sonst könnten wir in dieser Zeit besser Trost und Zuversicht gewinnen.

So wünschen wir Ihnen von Herzen ein gesegnetes Osterfest mit dem festen Blick auf den Auferstandenen Herrn der Kirche, Jesus Christus!

Ihre Dekane Norbert Braun und Michael Karwounopoulos

Opferaufruf

Durch die derzeit ausfallenden Gottesdienste haben die Kirchengemeinden auch keine Opfereinnahmen für ihre diakonischen Aufgaben.

Deshalb veröffentlichen wir den Opferzweck für Karfreitag auf diesem Wege und bitten diejenigen, die etwas spenden wollen, um eine Überweisung auf das Konto der Evangelischen Kirchengemeinde Zwiefalten-Hayingen.

Kreissparkasse Reutlingen IBAN: DE6764050000001203150
Herzlichen Dank für alle Spenden.

Die Aktion „Hoffnung für Osteuropa“ unterstützt kirchliche und ökumenische Partner bei der diakonischen Arbeit in Georgien, Griechenland, Polen, Rumänien, Russland, Serbien und der Slowakei. „Hoffnung für Osteuropa“ will Menschen in Notlagen neue Zuversicht geben.

Hoffnung teilen, Hilfe weitergeben.

Das Wort Jesu: „Ich war hungrig und ihr habt mich gespeist, ich war fremd und ihr habt mich aufgenommen“ (Matthäus 25,35) stellt uns besonders an die Seite von Armen und Ausgrenzten, Flüchtlingen, alten Menschen sowie benachteiligten Kindern und Jugendlichen.

Mit Ihrer Hilfe können Geschwister in Osteuropa erfahren, dass sie Teil der großen Gemeinschaft sind, die einander in Christi Namen hilft.

Auch Ihre Spende gibt Hoffnung – Hoffnung für Osteuropa!
Herzlichen Dank für Ihre Gaben. Dr. h.c. Frank Otfried July

Da Herr Pfarrer Albeck krankheitsbedingt nicht zu erreichen ist, wenden Sie sich bitte an Pfarrerin Gack in Hayingen.

Tel. 07386/739; Email: hanna.gack@elkw.de

Melden Sie sich, wenn Sie oder jemand, den Sie kennen, Hilfe benötigt.

Oder Sie rufen einfach nur an, um ein bisschen reden zu können.

Vereine und Organisationen

Kolpingsfamilie Zwiefalten

ALTKOLPING-TREFF



Liebe Freunde des Altkolping-Treffs, leider musste schon unsere monatliche Zusammenkunft im März wegen der Corona-Krise abgesagt werden und auch unser Termin im April wird wie vorgesehen wegen Karfreitag ausfallen.

Da derzeit nicht absehbar ist, wann wir uns wieder treffen können, möchte ich Euch auf diesem Wege herzlich grüßen. In diesen schwierigen Zeiten bleibt uns die Hoffnung und das Gebet, dass möglichst bald wieder Normalität eintritt und auch unsere Zusammenkünfte wieder stattfinden können.

In diesem Sinne hoffe ich, dass wir uns alle unbeschadet wiedersehen, wünsche Euch ein gesegnetes Osterfest und grüße herzlich mit

„TREU KOLPING“

Erich Schmid

„Die Auferstehung des Herrn hat die Menschen umgewandelt und dem irdischen Leben eine neue Richtung und Bedeutung gegeben.“

(Adolph Kolping 1813 – 1865)



Kolping

Liebe Kolpingschwestern, liebe Kolpingbrüder, in schweren Zeiten gehen wir auf das Osterfest zu. Mit diesem Ostergruß wünschen wir euch, dass ihr, trotz aller Einschränkungen und Belastungen, die wir alle erleben, die Freude und die Kraft des Auferstandenen erfahren dürft.

Wir alle erleben, welche Auswirkungen das Corona-Virus auf unser gesellschaftliches, soziales und kirchliches und auch auf unser verbandliches Leben hat. Auch weiterhin müssen wir die Maßnahmen unterstützen, die Menschen schützen und Gesundheit erhalten wollen.

Als Kolpingsfamilie verstehen wir uns als „eine Solidargemeinschaft, die auch in schwierigen Zeiten zusammenhält“. Eine Aussage aus dem Leitbild des Kolpingwerkes Deutschland, die gerade jetzt konkret bei uns vor Ort – aber auch im weltweiten Kolpingwerk – eine aktuelle Bedeutung erhält!

Wir wissen nicht, wann wir uns als Familie Kolping wieder treffen und begegnen können, so wie es uns vertraut ist. Wir müssen schmerzhaft lernen, dass unser Miteinander, das uns allen so wichtig ist, nur durch Distanz möglich ist. Dieses Miteinander in Distanz ist aber überlebensnotwendig und nicht trennend.

Durch die Schließung von Schulen und Kitas, die Kurzarbeit, durch Kontaktverbote und strenge Ausgangsbeschränkungen hat sich für fast alle der Alltag geändert.

Kommunikation – auch mit unseren Lieben, die nicht mit uns in einem gemeinsamen Haushalt leben – muss sich gerade jetzt am Osterfest auf Telefon, Handy, WhatsApp, Internet etc. beschränken.

Die Nachrichten aus Afrika, die aktuell Kolping International erreichen, gleichen denen aus Indien und Brasilien. Es herrscht eine große Coronavirus-Angst. Es gibt regionale Ausgangssperren, das Leben steht still. Die Preise für Lebensmittel – die kaum noch erhältlich sind – steigen täglich. Das Gesundheitssystem ist an vielen Orten nicht gut. Oft fehlt fließendes Wasser zum Händewaschen. In dieser Situation brauchen Kolpingsfamilien in Afrika, Asien und Lateinamerika unseren Beistand. Deshalb wurde von Kolping International ein „Kolping-Corona-Hilfsfonds“ eingerichtet, auf den wir empfehlend hinweisen.

Eine besondere Stärke von Kolping ist Solidarität und Verantwortung füreinander und vor allem auch Gottvertrauen! Im Gebet sind wir miteinander verbunden. Das Gebet stärkt und richtet uns aus.

„Die Zukunft gehört Gott und den Mutigen“, so Adolph Kolping. In diesem Sinne wünschen wir euch allen viel Kraft und Zuversicht für die kommende Zeit und **im Namen aller Vorstandsmitglieder** wünschen wir



Gesegnete und Friedvolle Osterfeiertage

mit euren Familien !

Josef Ott



Schützenverein Zwiefalten 1929 e.V.

Trockentraining in Coronazeiten

Das Schützenhaus ist geschlossen, der Schießbetrieb eingestellt und der allgemeine Ausgang ohnehin eingeschränkt. Trotzdem gibt es natürlich Möglichkeiten weiter für unseren Sport zu trainieren. Neben körperlichen Übungen, die die Rumpfstabilität erhöhen, möchten wir euch dazu ermutigen auch einmal zuhause die Waffe aus dem Schrank zu holen und einige Trockenübungen durchzuführen. Für das Trockentraining ist es wichtig, dass ihr dieselbe Kleidung und Ausrüstung verwendet, mit der ihr auch auf dem Schießstand trainieren würdet. Die Scheibenhöhe muss passen und natürlich solltet ihr dabei immer mit vollster Konzentration an das Training herangehen. Die wenigsten dürften allerdings genügend Platz in ihren vier Wänden haben um die Zielscheiben in der passenden Entfernung aufzuhängen. Abhilfe hierfür bietet das Zielweganalyseprogramm „SCATT“:

www.scatt.de/#downloads

Mit Hilfe des Programms lassen sich Zielscheiben in reduzierter Größe ausdrucken um die Entfernung zu simulieren.

Wir empfehlen lieber mehrere kurze Übungsphasen, als wenige lange. 20-30 Minuten pro Anschlagsart haben sich dabei bewährt.

Aktuell und Wissenswertes

DRK Tafelladen Riedlingen öffnet am Karsamstag

Der DRK Tafelladen Riedlingen erhielt von privater Seite eine größere Spende, um zu Ostern Grundnahrungsmittel ausgeben zu können. Wie Hans Petermann, Leiter des DRK Tafelladens Riedlingen mitteilt, entschlossen sich die Verantwortlichen, dieses Angebot anzunehmen und den

**Tafelladen am Karsamstag, den 11. April 2020
in der Zeit von 13 Uhr – 16 Uhr zu öffnen.**

Personen, die einen Berechtigungsschein für den Tafelladen haben, werden gebeten, in diesem Zeitraum in den Tafelladen zu kommen.

Sie erhalten alle gegen einen kleinen Unkostenbeitrag einen bereits vorgepackten Warenkorb, der für alle Besucherinnen und Besucher gleich sein wird. Der Warenkorb enthält im Wesentlichen wichtige Grundnahrungsmittel, aber auch Süßes zu Ostern.

Bei dieser einmaligen Öffnung werden keine Nummern für den Zugang gezogen. Es darf jeweils nur eine Person zum Ladeneingang kommen, um den Warenkorb in Empfang zu nehmen und soweit nötig in die mitgebrachten Taschen umzupacken.

Auf dem Vorplatz des Tafelladens sind Punkte aufgemalt, die einen Abstand von ca 2 Metern zueinander haben. Wenn sich mehrere Personen gleichzeitig vor dem Tafelladen aufhalten sollten, müssen sich auf diese Punkte zu verteilen, um den vorgeschriebenen Abstand voneinander einzuhalten.



Netze Südwest informiert

Als ihr örtlicher Verteilnetzbetreiber bringt Netze Südwest Gas in Ihre Gemeinde. Sicherheit und Zuverlässigkeit stehen dabei für uns an erster Stelle.

In den vergangenen Tagen hat sich die Corona-Pandemie deutlich zugespitzt. Die Maßnahmen zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung wurden auch in Deutschland erheblich verschärft.

Ihnen als unsere Netzkunden versichern wir, dass wir auch in dieser besonderen Situation alles dafür tun, um unseren Netzbetrieb und somit die Versorgungssicherheit in gewohnter Weise zu gewährleisten.

Ihre Gaslieferanten, z.B. Ihr Grundversorger die Erdgas Südwest, werden in dieser Zeit keine Sperraufträge durchführen lassen.

Als Betreiber einer kritischen Infrastruktur haben wir frühzeitig Vorsorge getroffen. So schützen wir sowohl unser eigenes Personal als auch unsere Kunden. Auch wenn derzeit keine seriösen Voraussagen für die nächsten Wochen möglich sind: **Sie können sich auf uns verlassen!** Wir werden alles dafür tun, um auch in diesen Zeiten unsere Aufgaben für Sie zuverlässig zu erbringen.